

Amtsblatt

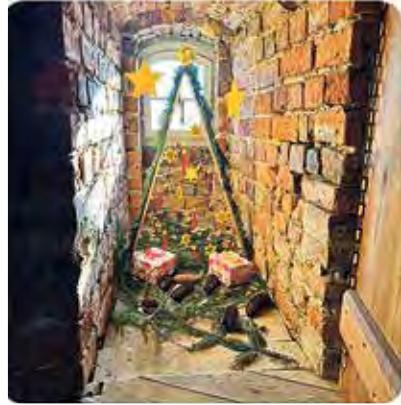
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

21. Jahrgang

Freitag, den 9. Januar 2026

Nummer 1 | Woche 2



- Amtlicher Teil -**Inhaltsverzeichnis****Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenbusg/Mark**

- Die Gemeinde Wiesenbusg/Mark informiert über die Anpassung der Öffnungszeiten ab dem 01.01.2026 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 18.12.2025..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt BrückÖffentliche Bekanntmachung des Meldeamtes:

- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)..... Seite 5

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide..... Seite 5

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Linthe und Entlastung des Amtsdirektors Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse OB Locktow-Ziebow..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse GV Sitzung Mühlenfließ vom 27.11.2025
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse GV Sitzung Planetal vom 04.12.2025
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Planetal und Entlastung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen Regenwasserentsorgung Planetal..... Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse SVV vom 09.12.2025
- Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für 2026, ÖB Haushaltssatzung..... Seite 14
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“
- Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Niemegk
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen Regenwasserentsorgung Stadt Niemegk..... Seite 19
- Gestaltungssatzung der Stadt Niemegk..... Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse GV Sitzung Rabenstein/Fläming vom 11.12.2025..... Seite 24
- 4. Änderung zur Satzung Gewässerumlage Rabenstein/Fläming 2025..... Seite 24
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)..... Seite 25

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenbusg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenbusg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenbusg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Cornell Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenbusg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenbusg/Mark -**Die Gemeinde Wiesenbusg/Mark informiert
über die Anpassung der Öffnungszeiten ab dem 01.01.2026:****Öffnungszeiten Rathaus:**

Dienstags von **9.00 bis 12.00 Uhr** sowie von **13.00 bis 18.00 Uhr**
 Donnerstags von **9.00 bis 12.00 Uhr** sowie von **13.00 bis 15.00 Uhr**
 Außerhalb dieser Zeiten sowie an den Wochentagen Montag und Freitag
 sind nach Vereinbarung **individuelle Terminvergaben** möglich.

Öffnungszeiten Touristerei:

Montags, Donnerstags, Freitags, Wochenende von **9.00 bis 15.00 Uhr**
 Dienstags von **9.00 bis 18.00 Uhr**

Mittwochs bleibt das Haus geschlossen.

**Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 12. Sitzung
der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark am 18.12.2025****Beschlüsse des öffentlichen Teils:****Beschluss Nr.: 82-12/25****Beschluss über den Beitritt zu den erteilten Auflagen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept**

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
 (Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0)

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beckendorf
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark
für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssatzung**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark hat in ihrer Sitzung am 05.08.2025 mit **Beschluss-Nr. 64-8/25 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssatzung** beschlossen.

Die Genehmigung wurde gem. § 68 Abs. 4 S. 1 und 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 08.12.2025 unter Aktenzeichen 92.20-mü-218/14/25 mit Auflagen erteilt. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 mit Beschluss-Nr. 82-12/25 den Beitritt der erteilten Auflagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenbusg/

Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenbusg/Mark während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenbusg, den 19.12.2025

Beckendorf
Bürgermeister

Beschluss Nr. 64-8/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiesenbusg/Mark beschließt in ihrer Sitzung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssatzung.

Begründung/Sachverhalt:

Gemäß § 65 BbgKVerf ist die Pflicht für eine separate Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes entfallen. Auf Grund der Neuordnung der Kommunalverfassung ist das Haushaltssicherungskonzept ein Bestandteil der Haushaltssatzung.

Rechtliche Grundlagen:

- Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevorvertretung: 16
 davon anwesend: 11

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Wiesenbusg/Mark, den 05.08.2025

Rita Neumann
Vorsitzende der Gemeindevorvertretung



Marco Beckendorf
Bürgermeister

Anlagen:

- Feststellung der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen durch den Bürgermeister
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssatzung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenbürg/Mark –

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenbürg/Mark für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß des § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin vom 05. August 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	13.281.545 EUR
Aufwendungen	15.269.827 EUR
davon:	
ordentliche Erträge	13.281.545 EUR
ordentliche Aufwendungen	15.269.827 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR

Gesamtergebnis	-1.988.282 EUR
-----------------------	----------------

2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	20.860.100 EUR
Auszahlungen	22.940.368 EUR
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.822.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.700.068 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.037.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.824.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	416.000 EUR

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-2.080.268 EUR
---	----------------

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2033 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung vom 26.11.2024 festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung von Hundert
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	700
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	490
3. Gewerbesteuer	390

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltjahr um **400.000 EUR** und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevorsteherin bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
5. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenbürg/Mark, 06.08.2025



– Siegel –

Marco Beckendorf
Bürgermeister

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide durch Beschluss vom 04.12.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Borkheide erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs- lust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,

oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundehalteverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 37,50 €,
 - b) für den zweiten Hund 70,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 700,00 € je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

**§ 6 Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verstreibens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahrs durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb

der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).
Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide vom 24.06.2020 außer Kraft.

Brück, den 05.12.2025

gez. *Mathias Ryll*
Amtsdirektor

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023
der Gemeinde Linthe und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung Linthe am 25.11.2025 beschlossen:

Beschluss-Nr. L-20-88/25

Die Gemeindevorvertretung Linthe beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Linthe auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. L-20-89/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Linthe beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushalt Jahr 2023 gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 28.11.2025

gez. *M. Ryll*
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevorvertretung Linthe am 25.11.2025 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltjahres 2023 für die Gemeinde Linthe und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushalt Jahr 2023,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Linthe mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 28.11.2025

gez. *M. Ryll*
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -**Sitzung des Ortsbeirates Locktow- Ziebow 27.11.2025
Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Verteilung des Ortsteilbudgets 2024 Locktow- Ziebow**

Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:

Induktionskochtopf für DGH Ziebow	30,51 €
Bezuschussung Gruppenbild für DGH Ziebow	83,03 €
2 Blumensträuße für Ortsschreiber	20,00 €

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 27.11.2025
Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Festlegung der Sitzungstermine 2026**

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt nachfolgende Sitzungstermine: 26.03.2026; 25.06.2026; 29.09.2026 und 10.12.2026.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Sanierung der Ortsverbindungsstraße zwischen Brachwitz und Schlalach

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, in Kooperation mit der Stadt Treuenbrietzen die Ortsverbindungsstraße zwischen Brachwitz und Schlalach zu sanieren.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufgabenübertragung Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen auf das Amt Niemegk

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ überträgt die Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB auf das Amt Niemegk.

Die Satzungshoheit verbleibt bei der Gemeinde. Abwägung, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, ortsübliche Bekanntmachung und Inkraftsetzung erfolgen durch die Gemeinde.

Das Amt Niemegk übernimmt fachliche Steuerung, Beteiligungen, Verfahrenskoordination und die Vorbereitung der Beschlussvorlagen.

Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt durch das Amt Niemegk. Eine Kostenbelastung der Gemeinde entfällt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Durchführung der erneuten Beteiligungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand April 2025), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes mit Anlagen das erneute Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei sind der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand April 2025) sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) auf der Internetseite des Amtes Niemegk sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg zu veröffentlichen und zusätzlich während des Beteiligungszeitraums in der Amtsverwaltung öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung 2024

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ genehmigt durch Beschluss die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf, die die Wertgrenze von 5.000 € übersteigen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“

Bekanntmachung der erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB – Erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ, Amt Niemegk, hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2024 nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ beschlossen und den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt. Es wurde beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen, wobei die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel erfolgte. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024 statt, wobei die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden parallel erfolgt ist. Dabei wurden die aus der Öffentlichkeit und die von den Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gerecht abgewogen und in den Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ berücksichtigt. Unabhängig von der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen musste der Umweltbericht aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung, welche im Zusammenhang mit der Sicherung von Flächen standen, angepasst werden. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand April 2025) wurde darauf in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ am 15.05.2025 gefasst.

Die Stadt Niemegk und die Gemeinde Mühlenfließ haben im Jahre 2022 beschlossen, die jeweilige Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung auf das Amt Niemegk zu übertragen, so dass es künftig einen Amts-Flächennutzungsplan geben wird. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ ist somit gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan, der zeitlich versetzt parallel mit der Aufstellung des Amts-Flächennutzungsplanes erfolgt. Da das Verfahren zur Aufstellung des Amts-Flächennutzungsplanes zeitlich länger dauert als die Aufstellung des Bebauungsplanes, wurde der Bebauungsplan nach erfolgtem Satzungsbeschluss als vorzeitiger Bebauungsplan dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde mit Antrag vom 28.08.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes seitens des Landkreises Potsdam-Mittelmark konnte mit Schreiben zum Prüfstand vom 21.10.2025 jedoch aufgrund eines Formfehlers nicht in Aussicht gestellt werden. Grund hierfür ist ein fehlender Verweis innerhalb der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auf die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg. Um diesen Formfehler heilen zu können, ist es nun notwendig, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekanntzugeben und durchzuführen.

Hierfür hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2025 den Beschluss zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ einschließlich Begründung, Umweltbericht inkl. der gutachterlichen Berichte in der Fassung mit Stand April 2025 veröffentlicht. Gegenüber der Satzungsfassung desselben Stands wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Lage und Beschreibung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet umfasst ca. 201 ha und befindet sich an der Grenze zur Stadt Niemegk. Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ, als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ umfasst die Flurstücke:

8/1, 8/2, 11, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 der Flur 5 der Gemarkung Haseloff

sowie die Flurstücke:

16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 der Flur 4 der Gemarkung Haseloff.

Planungsziel

In dem zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Windpark der Stadt Niemegk und der Gemeinde Mühlenfließ befinden sich insgesamt 18 Windenergieanlagen (WEA), wovon 15 Anlagen über den jeweiligen bestehenden Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“ oder den bestehenden Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der (ehem.) Gemeinde Haseloff-Grabow“ aus den Jahren 2002 und 2003 realisiert wurden. Zudem wurden zwei WEA im Niemegker Bereich mittels BlmSchG-Anträge nach § 35 BauGB genehmigt und eine im Mühlenfließer Bereich.

Nun soll ein Repoweringvorhaben durchgeführt werden, indem im Stadtgebiet von Niemegk 4 Alt-Anlagen zurückgebaut und 1 neue WEA errichtet werden soll. Dasselbe gilt für die Alt-Anlagen im Gemeindegebiet von Mühlenfließ, indem dort 11 Alt-Anlagen zurückgebaut und 8 neue WEA gebaut werden sollen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

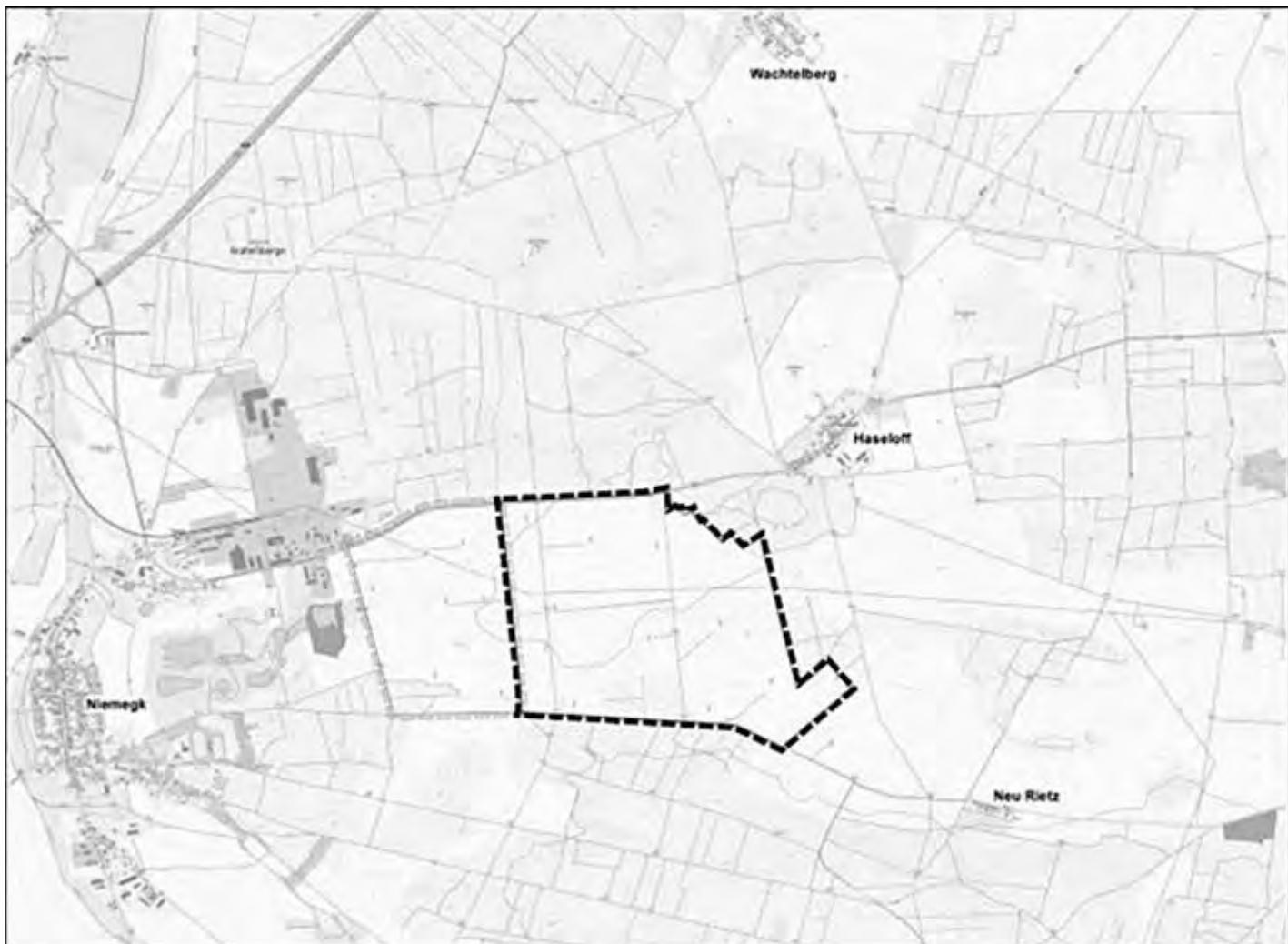


Abbildung 1: Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erstellt.

Mit ausgelegt werden in diesem Zusammenhang folgende umweltbezogene Informationen:

1. Umweltrelevante Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB's) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen des Planvorhaben auf die gelisteten Schutzgüter geäußert haben.

Behörden/TöB's	Schutzgüter							
	Mensch	Pflanzen und Biotope	Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur und Sachgüter
Landesamt für Umwelt (LfU)	•	•	•	•	—	—	•	—
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	•	•	•	•	—	—	•	—
Landkreis Potsdam-Mittelmark	•	—	—	•	—	—	•	•

Anmerkung: „•“ = **Bedenken** (es wurden Bedenken zu dem jeweiligen Schutzgut geäußert); „—“ = **keine Bedenken** (es wurden keine Bedenken geäußert); Die Wechselwirkungen der Schutzgüter werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und werden im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht gesondert beschrieben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

2. Umweltbericht

Parallel zum Umweltbericht wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), basierend auf Daten einer avifaunistischen Kartierung, einer Fledermauskartierung sowie einer artenschutzfachlichen Untersuchung zur Herpetofauna, erstellt. Ausführliche Informationen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind dem Entwurf des Umweltberichtes zu entnehmen, welcher im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar ist.

Schutzgut	Betroffenheit
Schutzgut Mensch	••
Schutzgut Pflanzen/Biotope	••
Schutzgut Tiere	•••
Schutzgut Boden	••
Schutzgut Wasser	–
Schutzgut Klima/Luft	–
Schutzgut Landschaftsbild	••
Schutzgut Kultur/Sachgüter	–
Wechselwirkungen	–

Anmerkung: ••• stark beeinträchtigt bzw. sehr erheblich, •• mäßig beeinträchtigt bzw. erheblich, • gering beeinträchtigt bzw. wenig erheblich, – nicht beeinträchtigt bzw. nicht erheblich

3. Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Boden wird mittels Abrisses und Entsiegelung der 4 Altanlagen reduziert. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden in den Gemarkungen Haseloff, Rietz bei Treuenbrietzen und Nichel mittels Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen durchgeführt. Die detaillierten Maßnahmen nebst Berechnungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

4. Gutachterliche Informationen

Die folgenden gutachterlichen Berichte wurden zusätzlich zu dem Umweltbericht erstellt, welche ebenfalls während des Beteiligungszeitraumes eingesehen werden können:

- Fachbericht Chiroptera – Erfassungsjahr 2019
- Fachbericht Chiroptera/Höhenmonitoring – Erfassungsjahr 2023
- Fachbericht Brutvögel – Erfassungsjahr 2019
- Erfassung Bewertung der Brutvögel – Erfassungsjahr 2022/23
- Fachbericht Biotope – Erfassungsjahr 2022
- Fachbericht Herpetofauna – Erfassungsjahr 2021
- Fachbericht Herpetofauna – Erfassungsjahr 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Mit den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand April 2025) der Gemeinde Mühlenfließ, Amt Niemegk, nebst der Begründung und des Umweltberichtes inkl. der gutachterlichen Berichte erfolgt nun gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit

**von Montag, den 19.01.2026
bis einschließlich Freitag, den 20.02.2026**

auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter <https://amt-niemegk.de/oeffentliche-auslegung/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Öffentlichkeitsbeteiligung“) und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter: <http://blp.brandenburg.de>

Zusätzlich liegt der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

und zu anderen Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Herr Grossert, Tel.: 033843 627 40/E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand April 2025) der Gemeinde Mühlenfließ in der Fassung für die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellungsnehmenden anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Niemegk, 12.12.2025

C. Röseler
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -**Sitzung der Gemeindevorstellung Planetal am 04.12.2025****Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Weisungsbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Planetal zum Zweckverband „Fläminger Küche“**

Die Gemeinde Planetal unterstützt die Errichtung eines Zweckverbandes mit der Stadt Niemegk, der Stadt Bad Belzig und der Gemeinde Wiesenburg (Mark), um die Speisenversorgung in den Kitas und Schulen der Kommunen sicherzustellen. Über den Beitritt zum Zweckverband wird nach Vorlage der Verbandssatzung in einer einzuberufenden Sondersitzung separat beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt durch das Amt Niemegk. Eine Kostenbelastung der Gemeinde entfällt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss der Gemeinde Planetal 2021

Die Gemeindevorstellung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 120.039,27 Euro.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Festlegung Sitzungstermine 2026

Die Gemeindevorstellung Planetal beschließt nachfolgende Sitzungstermine für 2026: 12.03.2026; 11.06.2026; 10.09.2026; 03.12.2026

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundstückangelegenheit Wühlmühle Locktow/Ergänzung

Die Gemeindevorstellung beschließt, dass das Wegeflurstück 53/3 grundsätzlich nicht mehr benötigt wird. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, mit den anliegenden Eigentümern die Kaufverhandlungen aufzunehmen und Kaufverträge abzuschließen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Gemeindevorstellung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltjahrs 2021 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kostenerstattungssatzung zum Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlage

Die Gemeindevorstellung Planetal beschließt die Kostenerstattungssatzung für den Anschluss privater Grundstückseigentümer an kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Gemeindevorstellung Planetal genehmigt durch Beschluss die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf die die Wertgrenze von 5.000 € übersteigen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufgabenübertragung Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen auf das Amt Niemegk

Die Gemeindevorstellung Planetal überträgt die Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB auf das Amt Niemegk. Die Satzungshoheit verbleibt bei der Gemeinde. Abwägung, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, ortsübliche Bekanntmachung und Inkraftsetzung erfolgen durch die Gemeinde.

Das Amt Niemegk übernimmt fachliche Steuerung, Beteiligungen, Verfahrenskoordination und die Vorbereitung der Beschlussvorlagen.

Die Gemeinde Planetal beschließt, die Pacht für das Grundstück des Buswartehäuschens an der Kreisstraße im Haushalt zu verankern. Der Ausgleich der Pacht erfolgt durch eine Spende des Vereins „Tradition & Zukunft Locktow-Zieadow e.V.“. Die Spende soll vom Verein jährlich zum 31.01. bei der Gemeinde eingehen. Für die Sicherung der Zahlung wird der AmtsDirektor beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Verein abzuschließen.

Durch die Verankerung im Haushalt soll der Standort des Wartehäuschens gesichert werden, da die Bushaltestelle eine Einrichtung der Gemeinde ist.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden in der Sitzung der Gemeindevorstellung Planetal am 04.12.2025 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltjahrs 2021 der Gemeinde Planetal und die Entlastung des AmtsDirektors für das Haushaltsjahr 2021 werden gemäß § 80 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingerbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse wurden mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Planetal mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 12.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung**

Kostenerstattungssatzung für den Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Planetal in der Fassung vom 04.12.2025

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) hat die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Planetal in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Kostenerstattungssatzung gilt für die Gemeinde Planetal in Korrespondenz mit der Regenwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 15.01.2025 beschlossen durch die Gemeindevorsteherin Planetal am 05.12.2024.

**§ 2
Kostensätze für den Kostenersatz**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde Planetal zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten können durch

- Leistungen/Rechnungen von der Kommune beauftragter Dritter und/ oder
- Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) der Verwaltung der Gemeinde entstehen sowie nachgewiesen werden. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Maßgeblich für die Ermittlung der Kosten sind die baulichen Anlagen zum Anschluss an die kommunale Regenwasserentwässerung vom Sammelkanal bis zum Revisionsschacht am Übergabepunkt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

**Stadtverordnetenversammlung Niemegk
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2025
Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Weisungsbeschluss zum Beitritt der Stadt Niemegk zum Zweckverband „Fläminger Küche“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk begrüßt die Absicht, einem zu gründenden Zweckverband „Fläminger Schulküche“ beizutreten, um die Weiterführung des Betriebes der Schulküche am Standort Niemegk zu sichern und aufgabengemäß eine Schulspisierung für die Grundschule Robert Koch zu gewährleisten. Der Beitritt zum Zweckverband wird nach Vorlage der finalen Fassung der Verbandssatzung in einer einzuberufenden Sondersitzung beraten und ggf. beschlossen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Festlegung Sitzungstermine 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt nachstehende Sitzungstermine: 10.03.2026; 02.06.2026; 23.09.2026 und 08.12.2026.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Deklaratorischer Beschluss zur Nachbesetzung sachkundiger Einwohner in den Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grundlage der Benennung durch die Fraktion CDU/SPD die Besetzung im Fachausschuss Stadtentwicklung und Umwelt sowie im Fachausschuss Soziales und Finanzen für den frei gewordenen Sitz als sachkundiger Einwohner, mit Herrn Frank Zehender zu besetzen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Regenwasserbeseitigungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) die Regenwasserbeseitigungssatzung.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kostenerstattungssatzung für den Anschluss an das kommunale Regenwasserentsorgungssystem

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Kostenerstattungssatzung.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Aufgabenübertragung Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen auf das Amt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk überträgt die Planungsleistungen für Innenbereichssatzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB auf das Amt Niemegk.

Die Satzungshoheit verbleibt bei der Gemeinde. Abwägung, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, ortsübliche Bekanntmachung und Inkraftsetzung erfolgen durch die Gemeinde.

Das Amt Niemegk übernimmt fachliche Steuerung, Beteiligungen, Verfahrenskoordination und die Vorbereitung der Beschlussvorlagen. Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt durch das Amt Niemegk. Eine Kostenbelastung der Gemeinde entfällt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Durchführung der erneuten Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand April 2025), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes mit Anlagen, das erneute Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei sind der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand April 2025) sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut für die

Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) auf der Internetseite des Amtes Niemegk sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg zu veröffentlichen und zusätzlich während des Beteiligungszeitraums in der Amtsverwaltung öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gestaltungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende örtliche Bauvorschrift der Stadt Niemegk über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über die Zulässigkeit, Anordnung und Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Ortskern von Niemegk. (Gestaltungssatzung)

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Stadt Niemegk 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheiten in Lühnsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die durch den Antragsteller in Anspruch genommene Teilfläche von ca. 180 m² des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Lühnsdorf, Flur 2, Flurstück 62 für öffentliche Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird und somit veräußert werden kann. Sie ermächtigt den AmtsDirektor, dem Antragsteller diese Teilfläche zu verkaufen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	4.547.500
Aufwendungen	5.301.700
davon:	
ordentliche Erträge	4.547.500
ordentliche Aufwendungen	5.301.700
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-754.200
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	6.382.800
Auszahlungen	7.120.100
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.260.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.923.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.121.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.121.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	74.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-737.300

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuer, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

770 %

520 %

320 %

Bei umlagefinanzierten Haushalten erfolgt alternativ die Festsetzung der Umlage in v. H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nichtfestgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zu-

sammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 10.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2025 beschlossen und durch mich am 03.12.2025 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Niemegk, 10.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“**Bekanntmachung der erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
– Erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung****Anlass**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk, Amt Niemegk, hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ beschlossen und den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt. Es wurde beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen, wobei die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel erfolgte. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024 statt, wobei die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 18.03.2024 erfolgt ist. Dabei wurden die aus der Öffentlichkeit und die von den Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen abgewogen und in den Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ berücksichtigt. Unabhängig von der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen musste der Umweltbericht aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung, welche im Zusammenhang mit der Sicherung von Flächen standen, angepasst werden. Daher wurde auf

Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand April 2025) wurde darauf in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 27.05.2025 gefasst.

Die Stadt Niemegk und die Gemeinde Mühlenfließ haben im Jahre 2022 beschlossen, die jeweilige Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung auf das Amt Niemegk zu übertragen, so dass es künftig einen Amts-Flächennutzungsplan geben wird. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ ist somit gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan, der zeitlich versetzt parallel mit der Aufstellung des Amts-Flächennutzungsplanes erfolgt. Da das Verfahren zur Aufstellung des Amts-Flächennutzungsplanes zeitlich länger dauert als die Aufstellung des Bebauungsplanes, wurde der Bebauungsplan nach erfolgtem Satzungsbeschluss als vorzeitiger

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bebauungsplan dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde mit Antrag vom 28.08.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes seitens des Landkreises Potsdam-Mittelmark konnte mit Schreiben zum Prüfstand vom 21.10.2025 jedoch aufgrund eines Formfehlers nicht in Aussicht gestellt werden. Grund hierfür ist ein fehlender Verweis innerhalb der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auf die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg. Um diesen Formfehler heilen zu können, ist es nun notwendig, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekanntzugeben und durchzuführen.

Hierfür hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 den Beschluss zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ einschließlich Begründung, Umweltbericht inkl. der gutachterlichen Berichte in der Fassung mit Stand April 2025 veröffentlicht. Gegenüber der Satzungsfassung desselben Stands wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Lage und Beschreibung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich östlich der Siedlungsfläche von Niemegk an der Grenze zur Gemeinde Mühlenfließ und hat eine Flächengröße von ca. 97 ha. Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ, als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ umfasst die Flurstücke:

23, 24, 71, 72, 73, 74 der Flur 10 der Gemarkung Niemegk

sowie die Flurstücke:

185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 199, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 217, 218, 219, 220 (teilw.), 221–230, 231 (teilw.), 285 (teilw.), 312, 313, 314, 316–347, 368, 369, 370, 372–381 der Flur 11 der Gemarkung Niemegk.

Planungsziel

Planungsziel des Änderungsverfahrens ist, ein Repoweringvorhaben mit den bestehenden „alten“ Windkraftanlagen in dem gemeindeübergreifenden Windpark Niemegk/Mühlenfließ, OT Haseloff-Grabow durchzuführen und diese durch eine „neue“ höhere und technisch modernisierter Windenergieanlage (WEA) zu ersetzen. Insgesamt werden dadurch 4 Alt-Anlagen zurückgebaut und 1 Neu-Anlage errichtet.

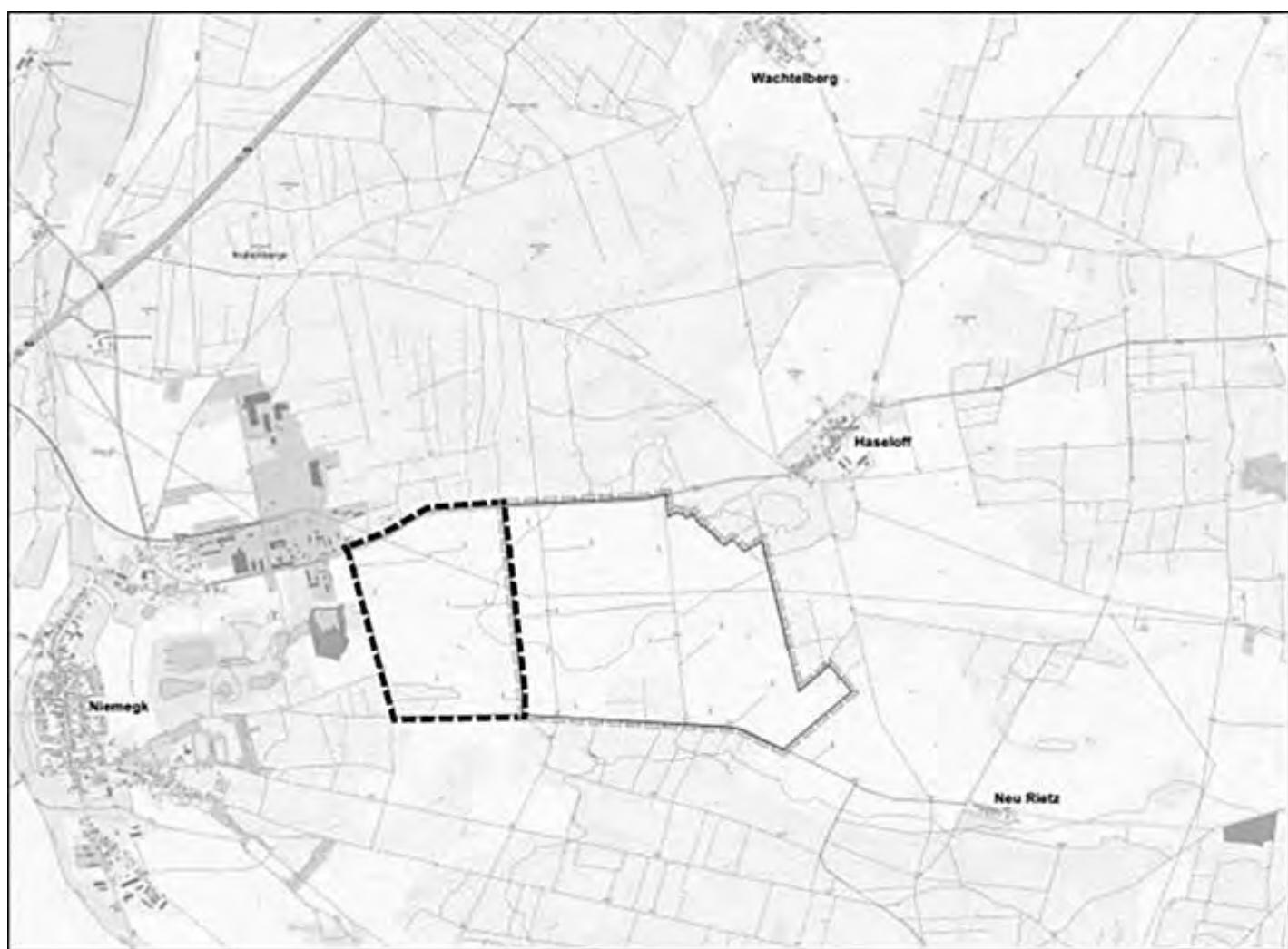


Abbildung 1: Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erstellt.

Mit ausgelegt werden in diesem Zusammenhang folgende umweltbezogene Informationen:

1. Umweltrelevante Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB's) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen des Planvorhaben auf die gelisteten Schutzgüter geäußert haben. Die Bedenken welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB geäußert wurden, sind unter dem Begriff „Öffentlichkeit“ aufgelistet.

Behörden/TöB's	Schutzgüter							
	Mensch	Pflanzen und Biotope	Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur und Sachgüter
Landesamt für Umwelt (LfU)	•	•	•	•	–	–	•	–
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	•	•	•	•	–	–	•	–
Landkreis Potsdam-Mittelmark	•	–	–	•	–	–	•	•

Anmerkung: „•“ = **Bedenken** (es wurden Bedenken zu dem jeweiligen Schutzgut geäußert); „–“ = **keine Bedenken** (es wurden keine Bedenken geäußert); Die Wechselwirkungen der Schutzgüter werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und werden im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht gesondert beschrieben.

2. Umweltbericht

Parallel zum Umweltbericht wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), basierend auf Daten einer avifaunistischen Kartierung, einer Fledermauskartierung sowie einer artenschutzfachlichen Untersuchung zur Herpetofauna, erstellt. Ausführliche Informationen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind dem Entwurf des Umweltberichtes zu entnehmen, welcher im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 während des Beteiligungszeitraumes verfügbar ist.

Schutzgut	Betroffenheit
Schutzgut Mensch	••
Schutzgut Pflanzen/Biotope	••
Schutzgut Tiere	•••
Schutzgut Boden	••
Schutzgut Wasser	–
Schutzgut Klima/Luft	–
Schutzgut Landschaftsbild	••
Schutzgut Kultur/Sachgüter	–
Wechselwirkungen	–

Anmerkung: ••• stark beeinträchtigt bzw. sehr erheblich, •• mäßig beeinträchtigt bzw. erheblich, • gering beeinträchtigt bzw. wenig erheblich, – nicht beeinträchtigt bzw. nicht erheblich

3. Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Boden wird mittels Abrisses und Entsiegelung der 4 Altanlagen reduziert. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden in den Gemarkungen Haseloff, Rietz bei Treuenbrietzen und Nichel mittels Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen durchgeführt. Die detaillierten Maßnahmen nebst Berechnungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

4. Gutachterliche Informationen

Die folgenden gutachterlichen Berichte wurden zusätzlich zu dem Umweltbericht erstellt, welche ebenfalls während des Beteiligungszeitraumes eingesehen werden können:

- Fachbericht Chiroptera – Erfassungsjahr 2019
- Fachbericht Chiroptera/Höhenmonitoring – Erfassungsjahr 2023
- Fachbericht Brutvögel – Erfassungsjahr 2022/23
- Fachbericht Biotope – Erfassungsjahr 2022
- Fachbericht Herpetofauna – Erfassungsjahr 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Mit den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand April 2025) der Stadt Niemegk, Amt Niemegk, nebst der Begründung und des Umweltberichtes inkl. der gutachterlichen Berichte erfolgt nun gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit

**von Montag, den 19.01.2026
bis einschließlich Freitag, den 20.02.2026**

auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter <https://amt-niemegk.de/oefentliche-auslegung/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Öffentlichkeitsbeteiligung“) und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter: <http://blp.brandenburg.de>

Zusätzlich liegt der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** während der Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

und zu anderen Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Herr Grossert, Tel.: 033843 627 40/E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand April 2025) der Stadt Niemegk in der Fassung für die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellungsnehmenden anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand April 2025) unberücksichtigt bleiben können, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte

kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BaugB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Niemegk, 12.12.2025

*C. Röseler
Amtsdirektor*

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Niemegk (Niederschlagswassersatzung)

Fassung vom 09.12.2025

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Stadt Niemegk

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammeltes abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. In diesem Falle ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und in einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, dass eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Historisch überbaute Grundstücksgrenzen werden dem Nutzer des Gebäudes zugeordnet.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, verbleiben.
- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen und Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern bis zum 31.12.2036 auf eigene Kosten zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert/ aufgefangen wird.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich, eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Ein grundhafter Ausbau der anliegenden Straße verpflichtet zum Umbau der Regenwasserbehandlung bereits vor dem 31.12.2036.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens EURO 5,00 bis EURO 5.000,00 geahndet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**§ 5****Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung

Kostenerstattungssatzung für den Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Niemegk in der Fassung vom 09.12.2025

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Kostenerstattungssatzung gilt für die Stadt Niemegk in Korrespondenz mit der Regenwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 09.12.2025

§ 2**Kostensätze für den Kostenersatz**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage sind der Stadt Niemegk zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten können durch

- a. Leistungen/Rechnungen von der Kommune beauftragter Dritter und/ oder
- b. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) der Verwaltung der Kommune entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Maßgeblich für die Ermittlung der Kosten sind die baulichen Anlagen zum Anschluss an die kommunale Regenwasserentwässerung vom Sammelkanal bis zum Revisionsschacht am Übergabepunkt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsdirektor

Gestaltungssatzung Örtliche Bauvorschrift der Stadt Niemegk

Vorbemerkung/Ziele

Der überwiegende Teil der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung wurde vor 1949 errichtet. Diese Gebäude prägen in ihrer Dimension, Struktur und Gliederung das städtebauliche Erscheinungsbild des Stadtgebietes. Ihre Gestaltungsmerkmale bilden die Typik des Bearbeitungsgebietes. Alle nach 1949 errichteten Hauptgebäude (außer Großstraße 56–58) fügen sich in die ortstypische Stadtstruktur ein. Diese Satzung hat das Ziel, die äußere Gestalt von baulichen Anlagen sowie den Einsatz von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten so zu regeln, dass das Ortsbild gepflegt und entwickelt wird. Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung der ortstypischen und ortsbildprägenden Gestaltungsmerkmale wurden Festsetzungen formuliert, die individuell auf den historischen Stadtkern von Niemegk zugeschnitten sind. Damit entstand eine Rechtsgrundlage, die gleiches Recht für alle Betroffenen und damit Planungssicherheit schafft. Die Festsetzungen wurden so formuliert und im Jahr 2025 aktualisiert, dass sie einerseits im Rahmen der Material- und Formenvielfalt aus der Entste-

hungzeit der Gebäude, aber auch unter modernen und nachhaltigen Gesichtspunkten, einen möglichst großen Handlungsspielraum lassen und die Weiterentwicklung der Niemegker Bautradition ermöglichen.

Hinweise

Im Satzungstext wird mit den Begriffen:

- bisherige
- vorhandene
- bestehende

auf den historischen Gebäudebestand Bezug genommen. Darunter sind die baulichen Anlagen oder Bauteile, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretns dieser Satzung die bebaute Ortslage des Geltungsbereiches bildeten, zu verstehen. Die bis zum Jahr 1949 entstandenen Gebäude und Gebäudedetails sowie sonstigen baulichen Anlagen sind maßgebend für das Erscheinungs-

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

bild des Ortskerns von Niemegk. Im Zusammenwirken mit städtebaulichen Strukturen, wie die Gebäudegestaltung und Gebäudeanordnung spiegeln sie die über Jahrzehnte gewachsene regionale Ortsbildprägende Bautradition und Gebäudegestaltung wider.

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Festsetzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke, die innerhalb des im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Gebiets von Niemegk liegen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der §§ 2 bis 14 dieser Satzung gelten dabei für die den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen zugewandt liegenden Seiten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sowie die seitlichen Gebäudeseiten und sofern im Einzelfall keine andere Festsetzung getroffen wurde. Gebäudeseiten mit einem Abstand von mehr als 25 m zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen gelten nicht als anliegend. Diese Satzung gilt für diese Gebäudeseiten nicht.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Grundstücke, Straßen und Gebäude:
 - Belziger Straße
 - Bergstraße
 - Blumenstraße
 - Feldstraße
 - Gartenstraße
 - Gartenstraße
 - Großstraße
 - Grünstraße
 - Juristenstraße
 - Kirchplatz in Erweiterung bis Grabenstraße, Schulstraße und Pfarrstraße
 - Lindenstraße Nr. 1 bis 4a und 10 bis 14, bis 25m Tiefe
 - Mittelstraße
 - Mühlenstraße
 - Pfarrstraße
 - Rosenstraße
 - Schulstraße
 - Straße der Jugend 1 bis 6 und 21 bis 31
 - Teichstraße
 - Werderstraße Nr. 1 und 1 b
 - Wiesenstraße
 - Wittenberger Straße 1 und 47
 - Ziegelstraße
- (3) Die Gestaltungssatzung gilt als örtliche Bauvorschrift bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung sowie Umbau und Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Festsetzungen gelten auch für Bauteile, Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten. Die Festsetzungen gelten auch für Vorhaben, die nach § 67 BbgBO genehmigungsfrei sind.

§ 2 Baukörper

Festsetzung

- (1) Bei Um- oder Neubaumaßnahmen ist das Gebäude in Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsraum auszuführen. Bei Eckgebäuden ist die Traufseite zur erschließenden Straße anzurichten.
- (2) Baukörper, die aufgrund von Um- oder Neubau bisherige Flurstücksgrenzen überschreiten, sind über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte zu gliedern.

- (3) Die Geschoss-, Trauf- und Firsthöhen sind auf die Nachbargebäude abzustimmen, dürfen aber geringfügig abweichen. Die Geringfügigkeit endet bei Geschoss- und Traufsprüngen von maximal 1,50 m gegenüber den Nachbargebäuden.

§ 3 Dächer und Dachaufbauten

Festsetzung

- (1) Dächer müssen einen Traufenüberstand zwischen 0,15 m und 0,50 m über die gesamte Gebäudebreite aufweisen. Sparren und Balkenköpfe sind im Traufbereich mit einem hölzernen Traufkasten zu verkleiden.
- (2) Die Dacheindeckung hat einheitlich auf der gesamten Fläche als keramische Ziegeldeckung (alternativ: Schiefer, PREFA) im Normalformat zu erfolgen. Bei der Farbauswahl sind rot-, braun- und anthrazitfarbene Farbtöne zulässig. Mehrfarbige Dachziege sind nicht zulässig. Für Nebengebäude sind neben Dachziegeln, Pappe und Zinkblech als Dacheindeckung zulässig.
- (3) Dachgauben sind je Gebäude nur als einheitliche Gaubenform zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben, auch mehrerer Einzelgauben, darf 3/5 der Hauslänge nicht überschreiten. Der Abstand des Gaubendaches zum First muss mindestens 1/6 der Dachlänge betragen.
- (4) Dachflächenfenster sind grundsätzlich zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachflächenfenster, auch mehrerer Einzelfenster, darf 3/5 der Hauslänge nicht überschreiten.
- (5) Rinnen und Fallrohre sind in Zink oder Kupfer auszuführen.

§ 4 Fassaden, Öffnungen, Gliederungen

Festsetzung

- (1) Die Veränderung oder Abdeckung von gliedernden oder schmückenden Fassadendetails (wie z. B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stuckaturen, Lisenen und dgl.) ist nicht zulässig.
- (2) Bestehende Sockelhöhen sind zu erhalten. Sockelvorsprünge sind zu erhalten. Bei Neubau ist die sichtbare Ausbildung eines Gebäudesockels mit einer Höhe von 0,25 m bis 0,60 m vorgeschrieben. Der obere Abschluss (Sturz) von Fensteröffnungen des Kellerergeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante des vorgelagerten Geländes liegen. Sockeloberflächen sind rein mineralisch glatt zu verputzen oder in Feldstein auszuführen.
- (3) Balkone sind straßenseitig nicht zulässig.
- (4) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauteile oder bauliche Anlagen sind unzulässig.
- (5) Die Fassadenflächen sind rein mineralisch glatt zu verputzen. Die Fassade ist farbig einheitlich in erdfarbenen Naturtönen bzw. weiß auszuführen und muss ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Das Absetzen der Gliederungen ist mit einer Differenzierung von maximal 20 % des Heilbezugswertes zulässig. Materialimitierende Fassadenverkleidungen sind unzulässig. Feldsteinsockel sind zu erhalten.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind bestehende materialsichtige Ziegelstein- oder Natursteinfassaden oder derartige Gliederungen im materialgerechten Erscheinungsbild zu erhalten. Ihre Verkleidung ist nicht zulässig.
- (7) Wärmedämmung verputzt und gestrichen ist nur bis zu einer Dicke von maximal 0,05 m über der Gebäudeflucht zulässig. Bestehende Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Profilierungen (wie z. B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stuckaturen, Lisenen und dgl.) dürfen dabei nicht verdeckt oder überdeckt bzw. in ihrer plastischen Wirkung beeinträchtigt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- (8) Die Ausbildung von Lichtschächten mit einer maximalen Breite von 1,25 m ist zulässig. Dabei darf die Tiefe maximal 1/3 der angrenzenden Gehwegbreite jedoch nicht mehr als 0,50 m (Rohbaurichtmaß) betragen. Die Lichtschächte sind mit dem umgebenden Belagsmaterial bündig einzufassen und mit einem Metallgitter abzudecken.
- (9) Zufahrten dürfen nur nachträglich in die Fassade gebrochen werden, wenn dies eine Rekonstruktion des nachgewiesenen Zustandes aus der Zeit vor dem 01.01.1949 bedeutet. Bei Neubau ist maximal eine Zufahrt in der Fassade zulässig.

§ 5 Fenster & Schaufenster

Festsetzung

- (1) Fensteröffnungen sind im stehenden Format auszuführen. Die Fensterhöhe muss die Fensterbreite um mindestens 20% überschreiten.
- (2) Für alle Fenster in einem Geschoß ist eine einheitliche Sturzhöhe vorgeschrieben.
- (3) Fensterflächen von über 1,0 qm bzw. ab einem Maß von 0,80 m x 1,20 m (Breite x Höhe) sind zu teilen bzw. zu gliedern.
Für Schaufenster ist eine maximale Breite von 2,00 m der Glasflächen einzuhalten. Breitere Fenster sind zu teilen bzw. zu gliedern.
- (4) Die farbige Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich auszuführen.
- (5) Verspiegelte Scheiben sind nicht zulässig.

§ 6 Hauseingangstüren, Tore und Eingangsstufen

Festsetzung

- (1) Bestehende Holztüren und Tore sind zu erhalten oder in gleicher Charakteristik (Material, Glasflächen, Aufteilung, Farbgestaltung) zu ersetzen/erneuern. Für Neubauten sind Materialwahl und Proportionen nicht eingeschränkt.
- (2) Die Hauseingangstüren und die Tore sind farbig zu gestalten oder im natürlichen Holzfarbton zu belassen. Die Farbgestaltung ist auf die übrige Fassade und die Fenster abzustimmen. Profilierungen können farbig abgesetzt werden.
- (3) Als Materialien für Treppen sind alle mineralischen Stoffe zulässig.

§ 7 Kragdächer, Baldachine, Markisen, Fensterläden und Rollläden

Festsetzung

- (1) Kragdächer, Korbmarkisen und Baldachine sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen nur im Erdgeschoß bei Schaufenstern und nur als bewegliche Markise angebracht werden.
- (3) Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters beschränkt.
Durchgängige Markisen sind unzulässig. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig, wenn die Markise dabei eine maximale Breite von 3,5 m nicht überschreitet. Die Ausladung der Markise ist auf maximal 2,0 m begrenzt. Andere Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Fensterläden sind zulässig. Fensterläden sind zu erhalten und bei Erneuerung baugleich und in einheitlicher Farbigkeit auszuführen.
- (5) Der nachträgliche Einbau von Rollläden darf die Dimension oder Proportion des Fensters nicht verändern. Rollladenkästen dürfen nicht auf die Fassade gesetzt werden. Sofern sie bei Neubauvorhaben in die Fensterleibung eingebaut werden, dürfen sie nicht über die Fassade

hervorstehen. Das lichte Maß der Fensteröffnung darf um nicht mehr als 0,12 m verringert werden.
Rollläden müssen auf der gesamten Fassade farbig einheitlich und baugleich ausgeführt werden.

§ 8 Behälter und Antennenanlagen

Festsetzung

- (1) Flüssiggastanks sowie sonstige Brennstoffbehälter und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im rückwärtigen Grundstücksbereich anzordnen.
Dabei dürfen sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sein. Abstandsforderungen bleiben davon unberührt.
- (2) Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen und Satellitenanlagen an der Straßenfassade sowie an anderen Baustellen oder baulichen Anlagen unterhalb der Traufhöhe des Hauptgebäudes.

§ 9 Arten der Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind Anlagen der Außenwerbung alle ortsfesten, dauerhaft oder zeitweilig aufgestellten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und die innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung liegen oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
- (2) Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung unterschieden in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen.
Werbeanlagen gelten als Einzelbuchstaben, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit dem entsprechenden Gebäudeteil konstruktiv verbunden ist. Der maximale äußere Abstand vom jeweiligen Fassadenfond darf nicht mehr als 0,10 m betragen.
Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole werden als Bemalung bei den Festsetzungen Einzelbuchstaben gleichgestellt.
Werbeanlagen gelten als Flachwerbeanlagen, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihr äußerer Abstand vom jeweiligen Fassadenfond nicht mehr als 0,03 m beträgt. Bestehten Flachwerbeanlagen aus mehreren Teilen, so gelten sie nicht als eine Werbeanlage.
Werbeanlagen gelten als räumliche Werbeanlagen, wenn sie einen äußeren Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche von mehr als 0,03 m bei einer Breite (Länge) von mehr als 0,20 m aufweisen.
Werbeanlagen gelten als Ausleger, wenn ihr äußerer Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche weniger als 1,20 m und die Breite (Länge) weniger als 0,20 m beträgt. Werbeanlagen gelten als freistehend, wenn sie nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen verbunden sind.

§ 10 Zulässigkeit, Anzahl der Beleuchtung der Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Zulässig sind Einzelbuchstaben, einschließlich Bemalungen, Flachwerbeanlagen und Ausleger entsprechend den folgenden Festsetzungen. Nicht zulässig sind räumliche und freistehende Werbeanlagen.
- (3) Besteht im Gebäude mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung ist für jede dieser Einrichtungen unabhängig von Absatz 4 oder 5

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- nur eine Werbeanlage an der Fassade zulässig.
Bei Eckgebäuden gelten die Gebäudeseiten als zwei Fassaden und bei Gebäudeabschnitten jeder Gebäudeabschnitt als eine Fassade.
- (4) Zulässig ist für jede im Erdgeschoß ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Werbeanlage als Einzelbuchstaben auf der Fassade. Darüber hinaus ist für jede im Erdgeschoß ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung ein Ausleger zulässig.
- (5) Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen nicht im Erdgeschoß des straßenseitigen Haupt- oder Nebengebäudes ansässigen gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen eine Flachwerbeanlage von maximal 0,20 qm auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung.
Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung in den Obergeschossen, sind die Flachwerbeanlagen als Sammelschildanlage gemäß § 14 Absatz 1 auszuführen.
- (6) Werbeanlagen sind nicht zulässig an und auf:
- Natur- oder Kunstdenkmälern
 - Brandwänden
 - Schornsteinen
 - Fensterläden, Jalousien
 - Beleuchtungs- und Leitungsmasten
 - Böschungen oder Stützmauern
 - Brücken, Außentreppen, Geländern, Mauern
 - öffentlich aufgestellten Bänken, Papierkörben
- (7) Werbeanlagen dürfen nur indirekt beleuchtet oder unter- bzw. hinterleuchtet werden.
Weiterhin können Einzelbuchstaben gleichmäßig über ihre gesamte Länge beleuchtet werden.
Diese Beleuchtungskörper sind nicht mehr als 1,00 m von den Einzelbuchstaben entfernt an der Fassade anzordnen. Sie dürfen keine Blendwirkung haben und sind so zu verkleiden, dass der einzelne Beleuchtungskörper nicht sichtbar ist. Der äußere Abstand der Beleuchtungskörper zur Fassade ist einschließlich der Verkleidung auf maximal 0,15 m begrenzt.
- (8) Selbstleuchtende Ausleger sind nicht zulässig.
Das Anstrahlen von Auslegern ist nur zulässig, wenn die Lichtquelle mit dem Ausleger direkt konstruktiv verbunden und nicht mehr als 0,10 m vom eigentlichen Ausleger entfernt ist.

§ 11
Anordnung von Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Werbeanlagen sind zulässig bei eingeschossigen Gebäuden als Ausleger oder Hinweisschilder und Sammelschilderanlagen, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang angebracht sind. Werbeanlagen sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- (2) Werbeanlagen dürfen tragende oder gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile (wie z. B. Faschen, Gesimse, Bekrönungen, Brüstungsspiegel, Stukkaturen, Lisenen und dgl.) nicht überdecken, bedecken oder verdecken.
Von Fassadengliederungen und -öffnungen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Diese Festsetzungen gelten nicht für Sammelschildanlagen auf Pfeilern.
- (3) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen Begrenzungslinien von Wandöffnungen nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.
- (4) Einzelbuchstaben sind horizontal und parallel zur Fassade anzordnen.

Unzulässig ist die Anordnung in vertikaler oder diagonaler Richtung oder Wirkung.

- (5) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude müssen das entsprechende Pfeilermaß, jedoch mindestens 0,36 m als Abstand voneinander aufweisen.

§ 12
Größenfestsetzungen für Werbeanlagen

Festsetzung

- (1) Die Werbung mit Einzelbuchstaben und Flachwerbeanlagen darf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenlänge jedoch maximal 3,00 m in der Länge betragen.
Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufester kann diese Festsetzung um maximal 30 % überschritten werden.
- (2) Die maximalzulässige Höhe der Einzelbuchstaben beträgt 0,50 m.
- (3) Das maximale zulässige Maß der Auskragung und der Höhe für Ausleger beträgt 0,80 m.
Eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

§ 13
Sonderformen

Festsetzung

- (1) Hinweisschilder auf Gewerbe oder Beruf sind als Einzelschild bis zu einer Größe von 0,10 qm zulässig.
Mehrere Tafeln oder Hinweisschilder sind unter Einhaltung dieses Maßes als Sammelschildanlage in vertikaler oder horizontaler Reihung anzordnen.
- (2) Spannbänder und Fahnen sind bis zur Höhe des Fenstersturzes des 1. Obergeschosses für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen höchstens jedoch dreimal jährlich zwei Wochen lang zulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben, Leuchtkästen sowie akustische Werbeanlagen, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen hinter Fenstern und Schaufenstern.
- (4) Zettel- und Bogenanschläge sowie Programmwerbung sind nur an den für Anschlag genehmigten Flächen zulässig.
- (5) Anstelle von Werbeanlagen auf der Fassadenfläche, dürfen Glasflächen von Schaufenstern, Ladeneingangstüren und Oberlichtern von Toren zu maximal 30 % für Werbezwecke genutzt werden. Die Zulässigkeit von Auslegern bleibt davon unberührt.
- (6) Bei Schlussverkäufen, Ausverkäufen, gesetzlich zugelassenen Sonderverkäufen dürfen für den Zeitraum dieser Veranstaltung jedoch höchstens maximal 6 Wochen im Jahr bis zu 50 % der Schaufensterfläche zusätzlich durch Werbung verdeckte werden. Sonstiges Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken ist nicht zulässig.
- (7) Die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 zulässige Beschriftung auf Markisen ist unabhängig von anderen Werbeanlagen zulässig.
- (8) Großflächige Werbeanlagen über 3,0 qm Werbefläche sind nicht zulässig.
- (9) Industrielle Fremdwerbung ist eigenständig nicht zulässig. Es ist ein Flächenanteil der industriellen Fremdwerbung an der Gesamtwerbeanlage von maximal 49 % zulässig.
- (10) Schaukästen auf der Fassadenfläche sind ausschließlich für gastronomische Einrichtungen in einer Größe von 0,15 qm pro Einrichtung zulässig.
Diese Festsetzung gilt nicht für Schaukästen von Institutionen und Körperschaften öffentlichen Rechts.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**§ 14
Warenautomaten**

Festsetzung

- (1) Je Grundstück ist nur ein Warenautomat zugelassen. Freistehende Warenautomaten sind dabei nicht zulässig.
- (2) Warenautomaten sind so anzurordnen, dass sie Fassadengliederungen oder Fachwerkkonstruktionen nicht verdecken oder bedecken. Warenautomaten sind auf Türen oder Toren nicht zulässig.

**§ 15
Abweichungen**

Festsetzung

- (1) Abweichungen gemäß BbgBO sind zulässig zu den Festsetzungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14.
- (2) Die Abweichungen können genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.

**§ 16
Beantragungsverfahren**

Festsetzung

- (1) Die Beantragung hat entsprechend der Brandenburgischen Bauanordnung (BbgBO) zu erfolgen.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

Festsetzung

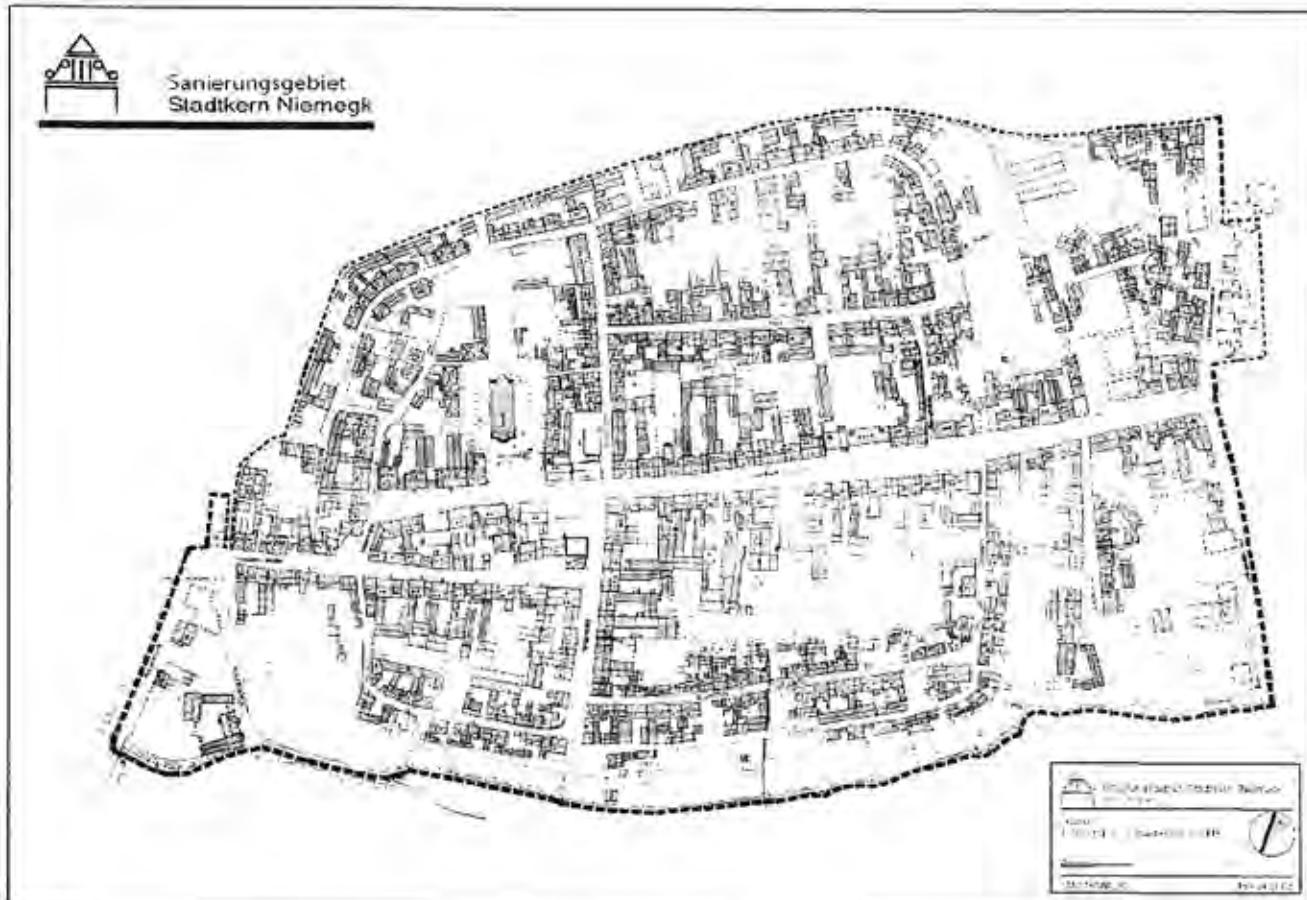
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 3 Ziffer 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 dieser Satzung durchführt oder veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Die Gestaltungssatzung der Stadt Niemegk, beschlossen am 29.08.2006, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

C. Röseler
Amtsdirektor

ANLAGE: 1

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Sitzung des Gemeindevorstandes Rabenstein/Fläming vom 11.12.2025****Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse****Festlegung Sitzungstermine 2026**

Die Gemeindevorstandes Rabenstein/Fläming beschließt nachfolgende Sitzungstermine für 2026: 12.03.2026; 09.06.2026; 01.09.2026; 01.12.2026
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Änderung zur Satzung Gewässerumlage Rabenstein/Fläming 2025

Die Gemeindevorstandes Rabenstein/Fläming beschließt die 4. Änderungssatzung ihrer Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheiten in Klein Marzehns

Die Gemeindevorstandes Rabenstein/Fläming beschließt, dass eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 140 m² aus Gemarkung Klein Marzehns, Flur 1, Flurstück 8/6 in absehbarer Zeit für öffentliche Aufgaben nicht mehr benötigt wird und verkauft werden kann. Der Amtsleiter wird ermächtigt, die in Rede stehende Teilfläche zur Arrondierung an den Antragsteller zum Bodenrichtwert zu veräußern.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 25.08.2021

Die Gemeindevorstandes der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz der Umlage wird nach Nutzungsarten wie folgt für das Veranlagungsjahr 2025 festgesetzt.

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Abgabe in € pro m ²
1	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Plane-Buckau	0,000526
2	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane-Buckau	0,001052
3	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Plane-Buckau	0,002104
4	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000614
5	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,001228
6	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,002456
7	Verwaltungskosten	0,0001054

Es erhöhen sich nur die Verwaltungsgebühren. Anpassung der Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten von 0,97 € auf 1,05 €/ha Fläche.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez. C. Röseler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

• Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

• Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

• Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Neujahrsgruß des Amtsdirektors

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns – ein Jahr, in dem das Amt Brück erneut gezeigt hat, wie lebendig, engagiert und vielfältig unsere Region ist. Gemeinsam haben wir vieles angestoßen, umgesetzt und gefeiert.

Mit der Erweiterung unserer digitalen Präsenz – durch den neuen WhatsApp-Kanal und die Amt-Brück-App – haben wir einen weiteren Schritt hin zu schnellerer Information und moderner Kommunikation gemacht.

Unser 10. Frühlingsfest, das wir gemeinsam mit dem Tourismusverein Zauche-Fläming in Freienthal feiern durften, hat einmal mehr bewiesen, wie stark unsere Gemeinschaft zusammensteht.

Ein ganz besonderes Ereignis war der Friedensglockentreck, der im Mai in Brück gestartet ist und im November sein Ziel Jerusalem erreicht hat – ein starkes Zeichen für Frieden und Verständigung.

Deutsch Bork und Alt Bork blickten stolz auf 650 Jahre Geschichte zurück, und mit der Fertigstellung des Brücker Stadttors – initiiert durch den Brücker Bürgerverein – wurde ein weiteres Wahrzeichen vollendet. Auch die Gemeindescheune Oberjünne konnte erfolgreich fertiggestellt werden.

Die Gemeinde Planebruch wurde mit dem Prädikat „Landmusikort 2025“ ausgezeichnet – ein schönes Bekenntnis zur kulturellen Vielfalt unserer Region. Sportlich freut sich der FSV Brück über den neuen Kunstrasenplatz, und das Stadtradeln hat erneut alle bisherigen Rekorde gebrochen.

Mit großer Betroffenheit mussten wir uns in diesem Jahr völlig überraschend von unserer lieben Kollegin Bianka Dressel verabschieden. Ihr Verlust macht uns tief betroffen, und wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Aktuell zieht der AZV in die renovierten Räume im Bahnhof ein. Dadurch erhält die Amtsverwaltung zusätzliche Räumlichkeiten im Dachgeschoss, die uns künftig noch bessere Arbeitsbedingungen ermöglichen.

Auch ein Blick nach vorn zeigt: Es bleibt viel zu tun. Die Sanierung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße wird uns auch im kommenden Jahr begleiten. Planebruch wird das Brandenburger Dorf- und Erntefest ausrichten. Im Jahr 2026 feiern Gömnigk und Trebitz ihr 775-jähriges Jubiläum, und die Stadt Brück wird die Städtepartnerschaft mit Spišská Belá im neuen Jahr weiter vertiefen.

All das zeigt, wie kraftvoll, engagiert und zukunftsorientiert unsere Region ist. Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitarbeitenden, den Ehrenamtlichen, Vereinen und Partnern für ihren unermüdlichen Einsatz.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2026.

Möge es geprägt sein von Zuversicht, Frieden und gegenseitiger Wertschätzung.

Herzlichst

Ihr Amtsdirektor
Mathias Ryll

Kochplattentour 2026

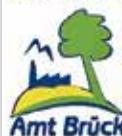
Für Senioren und
Jugendliche
zwischen 13-19 Jahren

Wo: Kulturscheune Oberjünne
Oberjünne 36
Wann: 03.02.2026
Uhrzeit: 17.00 – 20.00 Uhr

Anmeldung bis 02.02.2026 unter:

Frau Hanack - Telefon: 033844 / 62157
WhatsApp: 0151 / 584 722 45
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de
Frau Stephan - Telefon: 033844 / 62155
Handy: 0151 / 28 40 35 33
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

kostenloses Angebot dank Förderung:



Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige

NEU im AMT BRÜCK

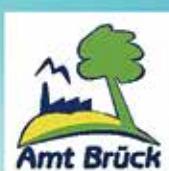
unabhängig vom Krankheitsbild

Sylvana Kropstat stellt die Beratungsstelle für
Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen vor

Wann: 02.02.2026 von 16:00-18:00 Uhr

kostenloses Angebot dank Unterstützung:

Wo: in den Räumlichkeiten der
AWO Tagespflege „Alte Korbmacherei“
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.4d, 14822 Brück



Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

Wir bringen Bewegung ins Haus!

Die Gesundheitsbuddys aus Brück, Borkheide und Golzow stellen sich vor

Wir sind bereits 19 ehrenamtliche aktive Gesundheitsbuddys, die seit 2023 jungen und alten Menschen Bewegung und Gespräche in die Wohnung bringen.

Wir engagieren uns im ganzen Amt Brück und wurden in Brück, Borkheide und Golzow ausgebildet. Wir besuchen zurzeit 33 Nutzer und haben alleine im Jahr 2025 schon 1.178 ehrenamtliche Stunden im Amtsbereich geleistet.

Es geht uns um die Verbesserung der Alltagsmobilität pflegebedürftiger Menschen, die zu Hause leben. Mit jeder Portion Bewegung bringen wir den Menschen Lebensfreude und Selbstbestimmung zurück.

Unser Angebot ist durch das Landesamt für Versorgung und Soziales sowie bei allen Pflegekassen als „Entlastungsangebot nach §45b SGB XI“ anerkannt. Der Träger dieses Angebotes ist der Verein „Wirbelsäulengymnastik Borkheide e. V.“.

Ein Gesundheitsbuddy ist ein Gesundheits- Freund, ein Partner, der Hausbesuche bei alten und jungen Menschen macht, die in ihrer Alltagsmobilität erheblich eingeschränkt sind. Er ist kein Trainer, kein Berater, kein Physiotherapeut und keine Pflegekraft.

Wir haben den Begriff ganz bewusst vom Wiener Projekt „Fit fürs Leben“ übernommen, weil kein deutscher Begriff so passend ausdrückt, was wir sind und tun. Eine weibliche Fassung für Buddy ist uns nicht bekannt, deshalb verwenden wir unsere Bezeichnung geschlechtsneutral.

Wir Gesundheitsbuddys helfen alten und jungen Menschen durch ein ganz gezieltes Training – Aufbau von Kraft, Koordination und Gleichgewicht –



nach einem wissenschaftlichen Konzept der Medizinischen Universität Wien. So können diese wichtigen Faktoren für Selbstständigkeit und Selbstbestimmung bis ins höchste Lebensalter erhalten oder wieder gestärkt werden.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit sind wir durch die 50-stündige Ausbildung der Gerontologin Gisela Gehrmann gut qualifiziert.

Der mobilitätseingeschränkte Mensch, der die Hausbesuche erhält, wird bei uns Nutzer genannt. Er ist kein Patient, kein Klient und kein Kunde. Er nutzt das Angebot seines Gesund-

heitsbuddys. Neben der Bewegung oder den Gesprächen erhält der Nutzer auch Zuwendung, Tipps zur Ernährung und zum Trinken. Ganz nebenbei bekommt der alte Mensch ein Stück Selbstbestimmung und Lebensqualität zurück, weil es ihm von Woche zu Woche besser geht. Gesundheitsbuddys besuchen in der Regel einen Nutzer 1–2x pro Woche für je eine Stunde. Dann hat das Bewegungsprogramm die größte Wirkung.

Wir Gesundheitsbuddys sind hochmotiviert und spüren die Wirksamkeit unserer Tätigkeit direkt, bei jedem Hausbesuch. Das macht uns stolz und erhält unsere emotionale Belastbarkeit. Gesundheitsbuddys spüren

durch das regelmäßige Training selbst auch positive körperliche Veränderungen.

Pro Hausbesuch werden 13 € in Rechnung gestellt. Hat der Nutzer einen Pflegegrad, trägt die Pflegekasse die Kosten im Rahmen des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI. Hat der Nutzer keinen Pflegegrad, trägt er diese Kosten selbst.

Jeder Gesundheitsbuddy erhält eine Aufwandsentschädigung von 10 € pro Stunde von den in Rechnung gestellten 13 € und wird durch den Wirbelsäulengymnastikverein haftpflicht- und unfallversichert. Dieser Verein übernimmt auch die Ab-

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

rechnung mit der Pflegekasse, sodass sich weder der Nutzer noch der Buddy selbst darum kümmern müssen.

Vom Angebot der Gesundheitsbuddys haben alle etwas: die alten und jungen bewegungseingeschränkten Menschen, die Gesundheitsbuddys, die Angehörigen und auch die Gesellschaft. Jeden ersten Dienstag im Monat treffen wir uns in einer öffentlichen Sprechstunde, stellen uns vor und beraten mögliche neue Nutzer oder deren Angehörige.

Wir freuen uns über jeden, der seine Freizeit sinnvoll gestalten und anderen Zeit schenken möchte.

Sei dabei – werde ein Gesundheitsbuddy und verstärke unser Team!

Die nächste kostenlose 8-tägige Ausbildung, wozu wir sehr gerne auch Schüler ab 14 Jahren ermutigen möchten, wird in Brück in den Sommerferien 2026, vom 09.07.2026 bis 20.07.2026 immer von 10.00 bis 14.00 Uhr stattfinden.



WEITERE INFOS UND ANMELDUNGEN SIND AB SOFORT MÖGLICH UNTER

Seniorenbeauftragte Amt Brück

Ramona Stephan

Mobil: 0151 / 28 40 35 33 und Ø 033844 / 62 – 157

E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Koordinationsleitung Gesundheitsbuddys Amtsreich Brück

John Peter Dostal

Mobil: 0152 / 28 76 67 57

E-Mail: gesundheitsbuddys@web.de

Wir danken dem Land Brandenburg, dem Amt Brück, den Gemeinden Borkheide und Golzow für die Unterstützung bei der Durchführung unserer Lehrgänge sowie Sprechstunden.

*Autor: John Peter Dostal
Koordinationsleitung Gesundheitsbuddys Amtsreich Brück*

Babybegrüßungsdienst im Amt Brück – Jetzt ganz einfach online anmelden

Der Babybegrüßungsdienst im Amt Brück hat sich in den letzten Jahren etabliert und wird gern von frisch gebackenen Eltern angenommen.

Mit der Babybegrüßung erhalten die jungen Eltern kleine Geschenke, Anregungen zum gesunden Aufwachsen ihrer Kinder und viele Informationen zur Kitalandschaft im gesamten Amt Brück und zu Angeboten für die entsprechende Altersgruppe.

Dazu wurde ein Familienordner entwickelt. Er enthält in sehr ansprechender Form all diese Informationen.

Wenn Sie, als junge Eltern, jetzt Lust auf das Babybegrüßungspaket bekommen haben, melden Sie sich einfach bei der Ju-

gendkoordinatorin Frau Wenke Hanack oder im Bürgerservice zu den Sprechzeiten oder per E-Mail: buergerservice@amt-brueck.de.

Neu ist nun, dass sich die jungen Eltern ganz bequem über die Amtsseite für diesen kostenlosen Service anmelden können. Unter: www.amt-brueck.de; Suche: „Babybegrüßung“ findet man das Anmeldeformular.

Der Zugang zur Babybegrüßung wird somit einfacher. Nach der Anmeldung setzt sich die zuständige Ansprechperson aus der jeweiligen Gemeinde mit den Eltern in Verbindung und vereinbart einen Besuchstermin.

Mit diesem Service möchte das

Amt Brück junge Familien noch besser unterstützen und ihnen den Start in das Familienleben erleichtern. Wir freuen uns auf viele neue Anmeldungen und darauf, die jüngsten Mitglieder unserer Gemeinden herzlich zu begrüßen.

(Quelle: Martina Lüdeke,
Koordinatorin des
Eltern-Kind-Zentrums Brück)



AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

**Jugendkoordinatorin
Wenke Hanack**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

**Seniorenbeauftragte
Ramona Stephan**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
09.01.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
09.01.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
09.01.2026	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
12.01.2026	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
12.01.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
13.01.2026	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
14.01.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
14.01.2026	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
14.01.2026	18.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgiesser-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
15.01.2026	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
19.01.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
20.01.2026	14.00 Uhr	Wasser- und Bodenanalyse	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033 844 / 447
22.01.2026	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch / Cammer	für alle Interessierten, kostenlos
31.01.2026	14.00 Uhr	Fasching für Groß und Klein	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Infos & Anmeldung unter: 033844 / 759 906 sowie 0175 / 164 74 10

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
02.02.2026	16.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	AWO Tagespflege Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	kostenlos, unabhängig von der Diagnose, keine Anmeldung nötig
03.02.2026	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 / 28 766 757
03.02.2026	17.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche (13-19 Jahre) und Senioren	Kulturscheune Oberjünne 36 14822 Planebruch/ Oberjünne	kostenlos, Anmeldung bis 02.02.2026 unter: 0151 / 584 722 45
05.02.2026	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
09.02.2026	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
09.02.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
10.02.2026	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
11.02.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
11.02.2026	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com
11.02.2026	18.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
12.02.2026	8.00 Uhr	Schuldner-Beratung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 0152 / 518 521 29
13.02.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
13.02.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
13.02.2026	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664

Bekanntgabe der Blutspendetermine im Januar

Sa., 03.01.26	Beelitz , Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz	09.00 bis 13.00 Uhr
Di., 06.01.26	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A, 14823 Niemegk <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	15.30 bis 19.30 Uhr
Mi., 07.01.26	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4, 14513 Teltow	15.00 bis 19.30 Uhr
Fr., 09.01.26	Brandenburg , Promnitz, Am Gallberg 21, 14770 Brandenburg	15.00 bis 19.00 Uhr
Mo., 12.01.26	Werder , Schützenhaus, Uferstraße 10, 14542 Werder <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	15.30 bis 19.30 Uhr
Do., 15.01.26	Brandenburg , Rolandsaal, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg	14.00 bis 18.30 Uhr
Mo., 19.01.26	Bad Belzig , Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 22.01.26	Stahnsdorf , Gemeindeamt, Annastraße 3, 2.OG, 14532 Stahnsdorf	14.30 bis 18.30 Uhr
Do., 22.01.26	Treuenbrietzen , Bürgerhaus, Breite Straße 71, 14929 Treuenbrietzen <i>Achtung, Termine jetzt alle zwei Monate! Nächster Termin 26.03.26</i>	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 28.01.26	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4, 14513 Teltow	15.00 bis 19.30 Uhr
Do., 29.01.26	Potsdam , Universität Potsdam, Karl-L.-Str., Haus 29, 14476 Potsdam Golm	11.00 bis 16.30 Uhr
Fr., 30.01.26	Potsdam , Dorint Sanssouci, Jägerallee 20, 14469 Potsdam	15.00 bis 19.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote –
erscheint am **13. Februar 2026**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. Januar 2026**.

Zum Titelfoto:

Weihnachtsmarkt in Wiesenburg /
Adventskalender im Schlossturm

Foto: Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark

**Im Winter fällt
ein buntes Gewand
besonders auf.**

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de





FRAUEN SELBSTVERTEIDIGUNG

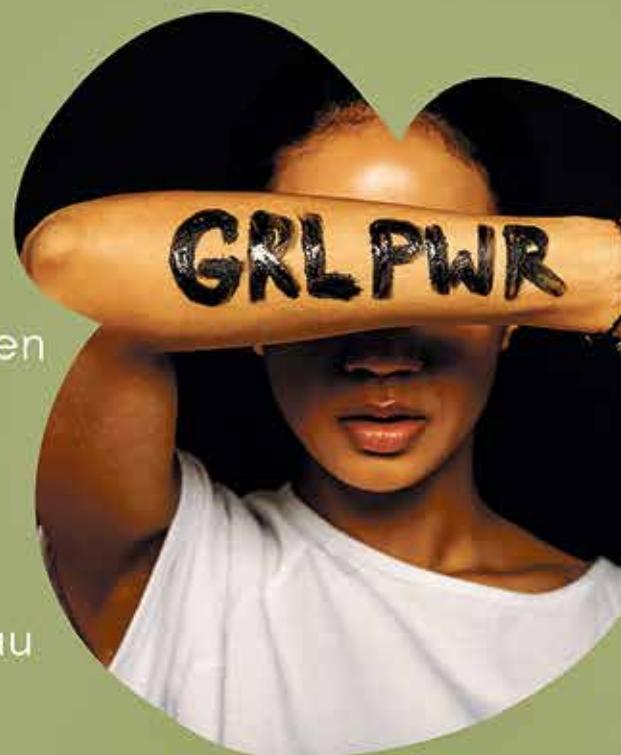
Möchtest du mit mehr Selbstvertrauen durch deinen Alltag gehen, dich sicherer fühlen und im Ernstfall verteidigen können?

Dann bist du bei unserem **4 wöchigen Intensivkurs** genau richtig!

Melde dich jetzt an!

- Für Frauen ab 18 Jahren
- ab Freitag, den 13.02.26 – 4 Freitage in Folge
- 16.30 – 18.30 Uhr
- In der Kunsthalle Wiesenburg
- 120 Euro Pro TN

Anmeldung bei Louisa Röttig:
mutundmitte@outlook.com
0151 70065658



Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
12.01.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.01.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.01.	10 Uhr	Selbsthilfegruppe Parkinson Bad Belzig/ Niemegk	An Parkinson erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind zum Mitmachen herzlichst eingeladen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenlos).	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.01.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
14.01.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
14.01.	16–18 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
15.01.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.01.	16.30–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
15.01.	16.30–17.30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13€/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischauen. Anmeldung: ☎ 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.01.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.01.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
20.01.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
21.01.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
21.01.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
21.01.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: Ø 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.01.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.01.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
22.01.	16.30–17.30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13 €/ Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischauen. Anmeldung: Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.01.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.01.	15–17Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
27.01.	15.30–16.30 Uhr	Eltern- Kind- Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
28.01.	9.30–11 Uhr	Willkommen-Baby- Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an. Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
28.01.	16–18 Uhr	Programmier-werkstatt CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
29.01.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
29.01.	16.30–17.30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13 €/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischauen. Anmeldung: Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
02.02.	14 Uhr	Seniorencafé	Aktiv bleiben – mit Freunden gemeinsam älter werden. Treff für Senioren mit Kaffee und Kuchen. Beitrag: 2 €. Anmeldung im Familienzentrum: Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
02.02.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CD's und Filme für Groß und Klein.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
04.02.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
04.02.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: Ø 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.02.	15–18 Uhr	Nähwerkstatt für Kinder	Kinder ab 10 Jahren sind in Begleitung herzlich willkommen. Bitte meldet euch vorher an unter Ø 033843/923003. Teilnahmebeitrag: 3 €	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.02.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.02.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.02.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
10.02.	10 Uhr	Selbsthilfegruppe Parkinson Bad Belzig/Niemegk	An Parkinson erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind zum Mitmachen herzlichst eingeladen. Jeder kann ohne Voranmeldung teilnehmen (Teilnahme kostenlos).	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
10.02.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.02.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.02.	16–18 Uhr	Programmierwerkstatt CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
12.02.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
12.02.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
12.02.	16.30–17.30 Uhr	MAWIBA	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Teilnehmerbeitrag: 13 €/Termin. Der Einstieg ist jederzeit möglich. Gerne kannst du auch für eine Schnupperstunde vorbeischauen. Anmeldung: Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.02.	9.30 – 11 Uhr	Yoga mit Baby	Yoga für Eltern mit Baby. Kursreihe mit 6 Terminen: 13.2., 20.2., 6.3., 13.3., 20.2., 27.3. Willkommen sind auch werdende Mütter und Väter in der Zeit der Schwangerschaft. Anmeldung und Infos unter Ø 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk



Kinder sind Genies.

Kinder haben große Potenziale.
In terre des hommes-Projekten lernen sie, diese zu entfalten.
Unterstützen Sie sie dabei.

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not



www.tdh.de

SAGAR
Indisches Restaurant
inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte
ab 9,00 Euro
Di–Fr
11–16 Uhr

Aus Leidenschaft
original indisch kochen und
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

Veranstaltungskalender Wiesenbürg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
jeden Montag	09:00–11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse á 1 Stunde)	Änderungen und Neuigkeiten zur Stuhlgymnastik vom DRK finden Sie auf der Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums. Die Angebote können derzeit nur mit Anmeldung stattfinden. Melden Sie sich einfach kurz unter: 0152 07526814	Quergebäude Wiesenbürg	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Montag	16:00–17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 7 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	
jeden Dienstag	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten		Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Dienstag	16:15–17:15 Uhr	Tanztheater – Tanzkurs für Jugendliche (10 bis 14 Jahre) mit Nina Stemberger		Kunsthalle in Wiesenbürg	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Dienstag und Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen		Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Mittwoch	16:00–17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche		Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Donnerstag	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Beratung zu allen Familienthemen mit Tina Wawzyniak Tel.: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Donnerstag	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Beratung mit Denise Schumann Tel.: 0152 24237150“	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Donnerstag	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung		Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden zweiten Donnerstag am 08.01.	11:00–13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark
jeden Freitag“	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenbürg/Mark	Familienzentrum Wiesenbürg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Beschreibung	Ort	Veranstalter
jeden Freitag	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Turnhalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	
jeden zweiten Samstag am 10.01. und 14.02.	14:00–18:00 Uhr	KoDorf-Café	Am Wiesenburger Bahnhof entsteht das Wohnprojekt KoDorf. Als zukünftige Bewohner:innen laden wir einmal im Monat ins Bistro des Bahnhofs zu Kaffee und selbstgebackenem Kuchen ein – für einen gemütlichen Plausch mit euch. Kommt vorbei, wenn ihr eure künftigen Nachbarn kennenlernen, den Baufortschritt verfolgen oder einfach ein Stück Kuchen in netter Gesellschaft genießen möchtet.	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
jeden Samstag und Sonntag	09:00–15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark		Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
12.01.	09:30 Uhr	Verkehrsschulung für Senioren	Liebe Seniorinnen und Senioren aus Wiesenburg/Mark und den Ortsteilen, unsere Vortragsreihe im Rahmen des Projekts „Pflege vor Ort“ wird am 12. Januar 2026 in der Wiesenburger Kunsthalle fortgesetzt. Gerade im ländlichen Raum gewinnt der Erhalt der Mobilität für Seniorinnen und Senioren eine immer größere Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, auf Veränderungen im Straßenverkehr hinzuweisen und zu sensibilisieren. Als Referenten für dieses wichtige Präventionsthema konnten wir Mario Kirstein von der Polizeiwache in Brandenburg/Havel gewinnen. Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten. E-Mail: kraemer.gemeinde@wiesenburgmark.de Telefon: 01522 1862017 oder 033849 798848 Ihre Bärbel Kraemer, „Pflege vor Ort“ Koordinatorin der Gemeinde Wiesenburg/Mark Das Projekt „Pflege vor Ort“ wird über das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) im Rahmen des Paktes für Pflege gefördert.	Kunsthalle Wiesenburg	Pflege vor Ort
19.01.	15:00–19:00 Uhr	Blutspende in Bad Belzig	Mit Imbiss nach der Spende! Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Sie können sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetetermine/	Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig	DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gGmbH Horstweg 8a 14482 Potsdam



Leiden Sie unter Sorgen & Ängsten?
Auch Schlafstörungen, Stress, Trauma, Trauer und andere psychischen Belastungen sind lösbar.
www.Praxis-Belzig.de



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pelettheizungen
- Wartung/Reparatur



SEEHAU SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDIGKEITENRECHT	JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN- UND SOZIALRECHT
KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88 WWW.SEEHAU-SCHULZE.DE * INFO@SEEHAU-SCHULZE.DE	KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERSTR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region seit 1998



STEINHARDT
IMMOBILIEN
033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Der Flämingbote mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreutz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See – 2.600 Exemplare
- Amts Nachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
03381 - 63 64 11
plameco.de




Grundstück gesucht!

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Für unsere Hausbaukunden suchen wir Grundstücke in Brück Niemegk, Wiesenburg, Borkheide und Umgebung, egal wie groß. Wir helfen bei Teilung und Abriss – für Verkäufer komplett kostenfrei.

01522 630 22 30
Christel.Kohl@tc.de
www.bauen-im-flaeming.de



Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
Gärtnern Sie torffrei!



Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

Mein Schiff

NORDLAND
Das Land der Fjorde.
ab 1.599 €**

Beratung und Buchung:

Mein Schiff 3
Mai - Okt. 2026
7 Nächte
Balkonkabine
ab Bremerhaven

* Im Reisepreis enthalten sind ganztägig in den meisten Bars und Restaurants ein vielfältiges kulinarisches Angebot und Markengetränke in Premium-Qualität sowie Zutritt zum Bereich SPA & Sport, Entertainment und Kinderbetreuung.
** Preis p. P. im PRO-Tarif bei 2er-Belegung einer Innenkabine bzw. in der oben aufgeführten Kabinenkategorie ab/bis Hafen mit bis zu 200 € Frühbucher-Ermäßigung (limitiertes Kontingent) bei Buchung bis max. zum 31.01.2026 (Sommer 2026) bzw. 31.05.2026 (Winter 2026/27). An-/Abreise nach Verfügbarkeit buchbar.

Veranstalter: TUI Cruises GmbH · Heidenkampsweg 58 · 20097 Hamburg · Deutschland

